

109-6/41

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Dobro

Či.

109-6/41

Přílohy

25

25 listů

9.9.2

Krab. 116.

ST S

VI - C - /39.

VI - C - 1 /39.

VI - C - 2g/39.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11 Juli 1939

Nr. I A 4754

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Herrn
Staatssekretär auf dem Dienstwege

Betrifft: Verkauf von Artilleriematerial

Ueber die Herkunft der K - Beträge der Reichsbank
(Vermerk vom 21.6.1939) auf dem Schreiben des Ministerrats-
präsidiums vom 16.6.1939 hat Reichsbankdirektor Müller be-
richtet:

"Die K-Beträge stammen aus der Einziehung von tsche-
chosl. Staatsnoten im Sudetengebiet. Diese Beträge sind seitens
der Reichsbank für Rechnung des Finanzministeriums eingezogen
und umgetauscht worden. Auf Grund weiterer Verhandlungen zwi-
schen Reich und der tschechosl. Staatsregierung sind sie seiner-
zeit bei der tschechosl. Nationalbank auf einem Konto einge-
zahlt worden, über das Herr Präsident Kehrl im Einvernehmen
mit dem Herrn Reichsfinanzminister verfügungsberechtigt ist. "

Im Auftrage:

Stoway.

02230

9.10.39 z. d. d. VI C
16/12.39.

zu I A 93/39 8.

A b s c h r i f t *für Herrn Staatssekretär*

Der Reichsminister des Innern

Berlin, N W 40 7. Juni 1939.

I 311/39 II
2060

G e h e i m.

Geheim

An den Herrn
Reichsprotector z. Hd. von Herrn Landrat F u c h s
oder Vertreter im Amt
in P r a g .

Betrifft: Vergebung von Wehrmächtsaufträgen an
Unternehmen des Protektorats Böhmen und Mähren.

In der Anlage wird Abschrift des Geheimschreibens des Reichswirtschaftsministers vom 26.5.d.J. an das Oberkommando der Wehrmacht zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag
gez. Dr. Rudmann

L.S.

Beglaubigt:
Mucho
Min. Registrar.

1. Hat Herrn Staatssekretär vorgelegen.
2. J. A. — Weglegen.

Stg VI C1

31100

Abschrift

für Herrn Hauptstaatssekretär

3

Der Reichswirtschaftsminister

Berlin, den 26. Mai 1939.

V Dev. 1/637/39 g

Schnellbrief

Geheim

Geheim

Betr.: Vergebung von Wehrmächtaufträgen an Unternehmen des Protektorats Böhmen und Mähren.

An das

Oberkommando der Wehrmacht,

Berlin W. 35,

Tirpitzufer.

Die Vergebung von Aufträgen der Wehrmacht an Unternehmen des Protektorats hat in der letzten Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß ich mich veranlaßt sehe, vom Standpunkt der Devisenbewirtschaftung und der Ausfuhrbelange gegen weitere Bestellungen die stärksten Bedenken geltend zu machen. Der Wiederaufbau des Exportes des Protektorates durch geeignete Förderungsmaßnahmen einerseits und andererseits durch Bereitstellung der Produktionskapazität der einzelnen Ausfuhrbetriebe für jede sich bietende Exportmöglichkeit ist dringend erforderlich, um die Einfuhrbedürfnisse des Protektorats sicherzustellen. Die allseits bekannte Devisen- und Rohstofflage des Reichs läßt es unter keinen Umständen zu, dem Protektorat aus Mitteln der Reichsbank Devisenzuschüsse zu geben. Ich habe bereits in einem besonderen Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring darauf hingewiesen, daß die notwendig werdenden Devisenkürzungen aus Sondermitteln auf fast sämtlichen Rohstoffgebieten schwerste Auswirkungen auf die Versorgungs- und Beschäftigungslage des Reiches haben werden. Diese äußerst nachteiligen Auswirkungen werden in noch größerem Umfang eintreten, wenn sich das Reich gezwungen sehen sollte, auf Grund zu starker Belastung der Protektoratsbetriebe mit reichsdeutschen Bestellungen Devisen- oder Rohstoffzuschüsse

4

nach Böhmen und Mähren zu leiten. Welche Auswirkungen eine solche Einkaufspolitik auf die Bedürfnisse der Wehrmacht haben würden, liegt auf der Hand.

Die unkontrollierten und übermäßigen Bestellungen der Wehrmacht werden ferner dazu führen, daß der Zahlungsverkehr mit dem Protektorat völlig ins Stocken gerät. Infolge der hohen Clearing- Verschuldung des Reiches gegenüber dem Protektorat können schon heute die normalen Zahlungsaufträge an die tschechischen Verkäufer nur mit großen Zeitverzögerungen ausgeführt werden. Eine weitere Clearingbelastung würde zwangsläufig zu einer übereilten

a
n
h
v
l
s
n
s

Aufträge zu a - d .

Jeder Auftrag, den die beschaffenden Dienststellen der Wehrmachtteile erteilen, bedarf der Ausnahmegenehmigung seitens OKW, soweit die Devisenstellen ihre Genehmigung noch nicht erteilt haben. Der Wehrwirtschaftstab im Oberkommando der Wehrmacht erteilt diese Genehmigung. Die Genehmigung ist gem. Formular I (s. Anlage) bei W. Stb zu beantragen.

Bei Neuerteilung von Aufträgen kann der Antrag auf Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung schon während der Vorverhandlungen mit der Lieferfirma gestellt werden. Die Kontrollnummer ist hierbei anzugeben.

Bei Neuerteilung von Aufträgen wird die von OKW (W. Stb) auszustellende Ausnahmegenehmigung für solche Aufträge, die beim Reichspräsidenten zur kurzfristigen Prüfung zu vermerken der Zentralstelle für öffentliche Aufnahmegenehmigung wird von OKW (W. Stb) erteilt. Sie ist mit der Bestellung der Lieferfirma zu beantragen.

Bei Aufträgen, die bereits von der Zentralstelle für öffentliche Aufnahmegenehmigung erteilt worden sind, wird die Ausnahmegenehmigung von OKW (W. Stb) erteilt.

Aufträge zu e)

Für diese Aufträge ist die von OKW zu erteilende Ausnahmegenehmigung nicht vorgesehen. Die Devisenbescheinigung ist bei den zuständigen Devisen- und Überwachungsstellen wie bisher zu beantragen.

Das Verfahren ist aus Anlage 1 zu ersehen.

II. Zahlungsverfahren.

=====

- 1.) Bei der Reichshauptbank ist zu Gunsten der Nationalbank für Böhmen und Mähren das Interimskonto II errichtet worden; auf dieses Konto sind die RM-Beträge, für die

sie im nächstfolgendes Monat zu transferieren beabsichtigen
(vgl. Erlaß OKW Az. 1 k 15/13 h W Stb I b 2 Nr. 1377/39
vom 1.7.1939).

III. Sonstiges .
=====

Gehälter, Vergütungen, Reisekosten und dergl. für
Angehörige der Wehrmacht können über das Interimskonto
Nr. 10198 der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag
beim Girokontor der Reichshauptbank ohne Genehmigung über-
wiesen werden. (Runderlaß Nr. 97/39 der Devisenstelle vom
22.7.39).

werden gebeten, ihre
men - soweit erforder
der Auftragserteilung
errichten.

f des Oberkommandos d
Wehrmacht

Anlage 1

(Vgl. Aufträge zu e),
Seite 3)

Verfahren zur Erlangung der Devisenbescheinigung
seitens der Überwachungsstelle
für
Einfuhr von handelsüblichen Waren, Rohstoffen, Baustoffen,
Spinnstoff- und Lederwaren

wachu
lung
in do
geht
beant
stell
auf E
von S
zu le
prüft
teilu
wachu
stell
kann
das R

e Einfuhr
OKH(V A)
en ge-
Er-
ber-
n Antrag-
nigung
und in

Die Bezahlung erfolgt über das neue Warenkonto bei
Reichshauptbank in Berlin ohne Vermittlung von OKW
(Stb).

Bei Anträgen auf Erteilung einer Devisenbescheini-
für die Einfuhr von Fertigwaren aus Eisen und Stahl
dem Protektorat Böhmen und Mähren ist gleichzeitig der
andere "Fragebogen für die Einfuhr von Fertigwaren aus
Eisen und Stahl aus dem Protektorat Böhmen und Mähren"
der Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse auszu-
füllen und beizufügen. Sofern in Einzelfällen Zweifel
bestehen, welche Überwachungsstelle zuständig ist, ist
bei OKW(Stb) rückzufragen.

12

F o r m u l a r I
=====

An das
Oberkommando der Wehrmacht
W Stb I b 2 ,

B e r l i n W 62 ,
Kurfürstenstr. 63 - 69

Betr.: Anmeldung gem. OKW W Stb I b 2 Nr. 2714 /39 g.
über Wehrmachtaufträge an Firmen im Protektorat Böhmen und
Mähren.

Dienststelle des auftraggebenden Wehrmachtteiles:

Name der Firma bei Unterlieferungen:
.....

Lieferfirma im Protektorat:

Liefertermin:

• Nr. des statist. Warenverzeichn.:

Handelsübl. Bezeichnung
der Ware:

Mengenangabe n.d. Maßstab
des Zolltarifs:

Gesamtpreis:

Kontrollnummer bzw. Abdruck
der Bescheinigung gem. OKW
Az. 66 b 9941 W Stb W Ro
Nr. 2353/39 II b :

18

Formular II

=====

An das
Oberkommando der Wehrmacht
W Stb I b 2
Berlin W 62,
Kurfürstenstr. 63 - 69

Betr.: Antrag auf Ausstellung einer Zahlungsbescheinigung
gem. OKW W Stb I b 2 Nr. 2714/39 geh. für
Bezahlung von Wehrmachtaufträgen an Firmen in
Protektorat Böhmen und Mähren.

Zu beiliegender Zahlungsanweisung werden nachstehende
Angaben gemacht :

- 1) Der Auftrag, auf den sich
der Antrag bezieht, wurde
genehmigt mit Ausnahme-
genehmigung OKW Nr.
- 2) Falls von OKW (W Stb) keine
Ausnahmegenehmigung er-
teilt ist, Angabe des
Grundes der Zahlung :
- 3) Angabe der Empfängerin in
Protektorat :

sa
vo
Un
fü
La
un
ch



gespröchen habe.

Die Behauptung, dass die von mir handschriftlich unter Ziffer 2 des Entwurfs getroffene Feststellung falsch sei, weise ich daher mit aller Entschiedenheit zurück.

2. Es treffe nicht zu, dass das Fehlen einer Zuständigkeitsabgrenzung zu einer weitgehenden Desorganisation und Ungesetzlichkeit geführt habe.

Ich halte daran fest, und erlaube mir, auf die wochenlange unklare Lage zu verweisen, wie sie sich bei den Oberlandräten gezeigt und zu zahlreichen fernmündlichen und schriftlichen Vorstellungen und Anfragen geführt hat.

SS-Oberführer von Gottberg hat sein Vorbringen damit begründet, dass es ihm nicht erklärlich sei, wie ich unter solchen Umständen selber auf den Seiten 4 und 5 des Entwurfs neben der Arisierungsverordnung das Protektoratsrecht als besonders günstige Rechtsquelle für die Verfolgung der Bodenpolitik bezeichnet habe. Diese Begründung geht an seinem Vorbringen vorbei. Denn selbstverständlich sind Arisierungsverordnung und Protektoratsrecht, soweit beide die Einsetzung von Treuhändern bzw. Zwangsverwaltern zulassen, günstige Rechtsquellen; aber für ihre Ausnutzung bedarf es zur Vermeidung der vorgekommenen Ungesetzlichkeiten der klaren Zuständigkeitsabgrenzung. Die Zweckmässigkeit der Anwendung des Protektoratsrechts bildet also keinen Gegensatz zur Notwendigkeit der Zuständigkeitsabgrenzung.

3.) Durch den von mir gefertigten Entwurf hätte ich zu erkennen gegeben, dass ich aus der deutschen Geschichte und ebenso aus der Entstehung der nationalsozialistischen Bewegung nichts gelernt habe.

Gegen diese Behauptung muss ich mich ganz entschieden verwahren. Ich kann auch SS-Oberführer von Gottberg keinesfalls das Recht zugestehen, derartige Feststellungen zu treffen, abgesehen davon, dass es mindestens ungewöhnlich ist, rein sachlichen Auffassungen persönliche Angriffe entgegenzusetzen, und dass das etappenweise Vorgehen in der

Bodenpolitik

G e h e i m !

14

Prag, am 7. September 1939.

Herrn

Staatssekretär

Zustimmung zu dem etapp

ze

mi

We

Sc

Ih

un

He

Vo

vh

M

24

Curt v. G o t t b e r g
SS-Oberführer.

Prag, den 12. September 1939.

An
SS-Brigadeführer und Staatssekretär
K.H. F r a n k ,

P r a g .

is vom 9. August
ich, ohne von
was zurücknehmen
am Schreiben
chs noch Herrn
angreifen woll-

12

25

Prag, den 14. September 1939.

Geheim

1.)

V e r m e r k .

Das Schreiben vom SS-Oberführer v. Gottberg vom 12.9.1939 ist von dem Herrn Staatssekretär am gleichen Tage dem Herrn Unterstaatssekretär vorgelesen worden. Der Herr Unterstaatssekretär hat daraufhin erklärt, dass er zugleich für die Herren Landrat Fuchs und Oberregierungsrat Dr. Volckart die Angelegenheit als bereinigt und erledigt ansähe.

Der Herr Staatssekretär hat mich beauftragt, diesen Vermerk niederzulegen und gleichzeitig die Vorgänge unter Verschluss im Stahlschrank zu nehmen.

2.)

Z.d.A.

81381

